

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 5.

Kiel, den 5. März

1928.

Inhalt: 38. Ableben des Konsistorialamtmanns Rechnungsrat Büttner (S. 39). — 39. Sittliche Jugendarbeit an Konfirmanden (S. 40). — 40. Kirchenkollekte zum Besten der Wohlfahrtschule der Inneren Mission (S. 40). — 41. Alkoholfreie Jugendzueziehung (S. 41). — 42. Allgemeine Verfügung des Justizministers über Mitteilungen in Strafsachen (S. 41). — 43. Merkblatt über die Lohnsteuererstattungen für 1927 (S. 45). — 44. Haftung des Arbeitgebers für Einbehaltung und Entrichtung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Steuer (S. 48). — 45. Karfreitagssitte (S. 48). — 46. Vorläufige Maßnahmen für die Aufbringung der Pfarrbesoldung 1928 (S. 49). — 47. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendpflege (S. 49). — 48. Organistenkurse (S. 50). — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 1 Beilage.

Kiel, den 3. März 1928.

Am 26. Februar ist unser langjähriger treuer Mitarbeiter

Herr Rechnungsrat Amtmann Paul Büttner

in seinem 67. Lebensjahre nach langem schweren Leiden in die Ewigkeit abberufen worden.

Der Heimgegangene hat mehr als 30 Jahre mit unermüdlichem Fleiß in großer Treue unserer Heimatkirche gedient und seit dem Herbst 1917 die Geschäfte des Bürovorstehers des ehemaligen königlichen Konsistoriums, später als Amtmann des neugebildeten Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts, wahrgenommen.

In den schweren Zeiten des Weltkrieges und der kirchlichen Neuordnung lag eine ungewöhnlich große Last von Arbeit und Verantwortung auf seinen Schultern. In vorbildlicher Pflichterfüllung, erfüllt von dem Geiste strengster Gewissenhaftigkeit, hat er Tag für Tag in niemals rastendem Eifer seine Arbeit verrichtet, bis dem sich mit aller Willenskraft Sträubenden die schleichende Krankheit die Feder für immer aus der Hand nahm.

Sein Andenken wird bei uns immer in hohem Ansehen stehen.

Der Präsident
des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts
D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 39. Sittliche Jugendschutzarbeit an Konfirmanden.

Die großen Gefahren, welche sonderlich in unserer Zeit der Jugend auf sittlichem Gebiet drohen, stellen auch den Herren Geistlichen im Konfirmandenunterricht verantwortungsvolle Aufgaben in rechtem Seelsorgerdienst. Hierfür allgemeine Anweisungen zu geben ist unmöglich. Das Geheimnis des Einflusses liegt auch hier in dem Eindruck, den die Jugend von der geheiligten Persönlichkeit des Seelsorgers empfängt, so daß sie in ihm den Führer sieht hinein in die reine Gotteswelt, aus der die Kräfte der Bewahrung kommen für allen Kampf des Lebens. Aber es gilt doch auch, der Jugend rechtzeitig die Augen zu öffnen für die Gefahren, die aus einer unreinen Umwelt hervor sie bedrohen, und denen nur zu leicht erliegt, wer nicht sein eigen Herz mit allem Fleiß behütet.

Aufklärung auf diesem Gebiete muß mit viel Vorsicht, Weisheit und Takt geübt werden. Da ist doch vielleicht den Herren Amtsbrüdern gedient mit einem Hinweis auf die Arbeit der evangelischen Zentrale für sittlichen Jugendschutz, die eine Reihe von Jugendschutzbriefen verfaßt hat, welche teils eine indirekte Aufklärung der Jugend durch Aufklärung der Eltern bezwecken und diesen das nötige Material zu mittelbarer oder unmittelbarer Verwendung in die Hand legen, teils auch zur Verteilung an die Konfirmanden durch den Geistlichen gedacht sind. Die Hauptgeschäftsstelle der Evangelischen Zentrale für sittlichen Jugendschutz befindet sich in Stülpe bei Ludenwalde. In der Broschüre „Neue Wege“ ist das Material zusammengestellt, und die Drucksachen können einzeln bezogen werden. Wir weisen namentlich auf die Drucksachen Nr. 1 bis 6 hin, müssen es aber der gewissenhaften Prüfung der Herren Geistlichen überlassen, ob und welchen Gebrauch sie glauben von der angebotenen Hilfe machen zu können.

Der Bischof für Holstein
D. Nordhorst.

Der Bischof für Schleswig
Bökel.

Nr. 40. Kirchenkollekte zum Besten der Wohlfahrtschule der Inneren Mission.

Riel, den 2. März 1928.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Lätare — 18. März d. Js. — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen an diesem Tage abzuhaltenden Gottesdiensten, eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Wohlfahrtschule der Inneren Mission in Riel abgehalten wird. Falls in einzelnen Gemeinden am 18. März 1928 Konfirmationen stattfinden und daher die Kollekte zum Besten der kirchlichen Jugendpflege abzuhalten ist, ist die Kollekte für die Wohlfahrtschule am nächsten kollektenfreien Sonntag abzuhalten.

Die Wohlfahrtschule dient der Ausbildung evangelischer Wohlfahrtspflegerinnen und Gemeindegewerkschaften in Kirchengemeinden unserer Landeskirche. Es ist die einzige Wohlfahrts-

schule unseres Landes. Ihre Notwendigkeit ergibt sich einerseits aus dem großen Mangel an ausgebildeten Wohlfahrtspflegerinnen, andererseits aus der großen Zahl von Gesuchen evangelischer Persönlichkeiten um Aufnahme in die Schule. Das Bestehen der Schule ist in Frage gestellt, wenn nicht umgehend Geldmittel zu ihrer Erhaltung bereitgestellt werden können, da der Landesverein für Innere Mission nicht in der Lage ist, den im laufenden Rechnungsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes noch erforderlichen Zuschuß von 5000 RM aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Pröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Landesvereins für Innere Mission: Hamburg 11 Nr. 3510 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1019.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 41. Alkoholfreie Jugenderziehung.

Riel, den 17. Februar 1928.

Die Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus in Berlin macht darauf aufmerksam, daß voraussichtlich im Februar d. Js. der Bericht über den dritten deutschen Kongreß für alkoholfreie Jugenderziehung mit den gesammelten Vorträgen erscheinen wird.

Der Bericht ist durch die Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus, Berlin SW. 11, Königgräzerstr. 105 zu beziehen und wird etwa 2 bis 3 RM kosten.

Wir weisen die Herren Geistlichen hierauf empfehlend hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 577.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 42. Allgemeine Verfügung des Justizministers über Mitteilungen in Strafsachen.

W. d. J. M. v. 12. 12. 1927 über die in Strafsachen von den Strafverfolgungsbehörden, den Strafvollstreckungsbehörden und den Gerichten zu machende Mitteilungen (Mitteilungen in Strafsachen) (I 5122).

Artikel I.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Inhalt der Mitteilungen.

(1) Sofern nach den Vorschriften dieser Verfügung eine Mitteilung von der Erhebung der öffentlichen Klage zu machen ist, ist die Anklageschrift und der Antrag auf gerichtliche

Voruntersuchung mitzuteilen; soll auch der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach polizeilicher Strafverfügung oder nach Strafbeseid mitgeteilt werden, so ist dies besonders bestimmt.

(2) Ist die Mitteilung des Urteils vorgeschrieben, so genügt die Mitteilung des entscheidenden Teils des Urteils. Die Gründe des Urteils sind nur mitzuteilen, wenn es besonders bestimmt ist; in diesem Falle sind, wenn das Urteil in höherer Instanz ergangen ist, auch die noch nicht mitgeteilten Urteile der unteren Instanzen mit Gründen mitzuteilen, wenn sie ganz oder zum Teil aufrechterhalten worden sind, oder wenn in dem Urteil der höheren Instanz auf Teile von ihnen Bezug genommen wird. Strafbefehle, deren Mitteilung vorgeschrieben ist, sind ihrem ganzen Inhalt nach mitzuteilen. Ist das rechtskräftige Erkenntnis (Urteil, Strafbefehl, Strafumwandlungsbeschluß nach § 423 StPD., § 435 RAbgD., § 40 Abs. 2 JGG.) mitzuteilen, so ist die Tatsache, daß es rechtskräftig geworden ist, in die Mitteilung aufzunehmen.

(3) Ist ein rechtskräftiges Erkenntnis mitgeteilt worden, so ist demnächst auch die Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens, die Erneuerung der Hauptverhandlung und das darauf ergehende Urteil sowie der (alsbald oder nach Bewährungsfrist erfolgende) Erlass, die Ermäßigung oder die Umwandlung der Strafe oder eines Teils der Strafe mitzuteilen.

(4) Ist eine Mitteilung vom Ausgang des Verfahrens vorgeschrieben, so sind die das Verfahren abschließenden oder vorläufig abschließenden Verfahrensakte mitzuteilen; als solche kommen insbesondere in Betracht: die Einstellungsverfügung (Ablehnung der Strafverfolgung) der Staatsanwaltschaft, der nicht mehr anfechtbare Beschluß auf Richteröffnung des Hauptverfahrens oder auf Außerverfolgsetzung, die vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens durch gerichtlichen Beschluß und das rechtskräftige Erkenntnis (vgl. oben Abs. 2).

§ 2.

Form der Mitteilungen.

(1) Die Mitteilung erfolgt, soweit möglich, durch Übersendung einer Abschrift der in den Akten befindlichen Urkunde über den mitzuteilenden Verfahrensakte. Der Abschrift sind nötigenfalls in einem besonderen Anschreiben oder durch Zusätze auf der Abschrift diejenigen Erläuterungen beizufügen, die zum Verständnis des Inhalts und des Zwecks der Mitteilung erforderlich sind.

§ 3.

Mitteilungspflichtige Stellen.

(1) Mitteilungen, die vor der Rechtskraft des Erkenntnisses (§1 Abs. 2) zu machen sind, erfolgen regelmäßig durch die Strafverfolgungsbehörde, solche, die nach der Rechtskraft des Erkenntnisses zu machen sind, durch die Strafvollstreckungsbehörde.

§ 5.

Behörden, denen Mitteilung zu machen ist.

(1) Die im besonderen Teil dieser Verfügung angeordneten Mitteilungen sind — soweit nichts anderes bestimmt ist — von Amts wegen zu bewirken. Weitere Mitteilungen sind von

Amts wegen zu machen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint; hat eine Behörde — abgesehen von den Polizeibehörden, soweit sie als Strafverfolgungsbehörden tätig geworden sind — durch Strafantrag oder Strafanzeige die Strafverfolgung veranlaßt, so ist ihr stets wenigstens der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen. Wird darüber hinaus im Einzelfall von einer Behörde um eine Mitteilung ersucht, so ist diesem Ersuchen stattzugeben, soweit nicht besondere Bedenken entgegenstehen; dies gilt insbesondere, wenn eine Behörde in einem ihren Geschäftsbereich berührenden Fall um Mitteilung vom Ausgang des Verfahrens ersucht.

§ 16.

Mitteilungen in Strafsachen gegen Minderjährige an den zuständigen Geistlichen.

Im Strafverfahren gegen eine Person evangelischen oder katholischen Bekenntnisses, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind dem ersten Pfarrer der Kirchengemeinde, zu welcher sie gehört, die Erhebung der öffentlichen Klage und der Antrag auf Strafbefehl sowie demnächst der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen.

III. Beamte, staatliche und kirchliche Angestellte und Arbeiter, Angehörige gewisser freier Berufe.

§ 19.

Strafsachen gegen Beamte.

Im Strafverfahren gegen einen Reichsbeamten, gegen einen Beamten der Reichsbank oder der Deutschen Reichsbahngesellschaft oder gegen einen unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten (einschließlich der Professoren und Lehrer an Hochschulen und öffentlichen Schulen soweit sie Beamte sind) sind der dem Beamten vorgesetzten Behörde, bei Beamten eines Kommunalverbandes auch der staatlichen Aufsichtsbehörde, mitzuteilen:

a) bei Verbrechen und Vergehen sowie bei Übertretungen des § 361 Nr. 3—8 StGB.:

1. die vorläufige Festnahme, wenn die Staatsanwaltschaft sie angeordnet hat, die Verhaftung (Vollstreckung des Haftbefehls) sowie die Entlassung aus der Haft;
2. die Erhebung der öffentlichen Klage und der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls;
3. der Antrag, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen;
4. der Termin zur Hauptverhandlung;
5. das Urteil alsbald nach Verkündung (die Urteilsgründe sind gegebenenfalls nach Feststellung nachzusenden);
6. die Einlegung eines Rechtsmittels;
7. der Ausgang des Verfahrens (Urteil mit Gründen, falls diese nicht bereits nach Nr. 5 mitgeteilt sind);

b) bei anderen Übertretungen:

das rechtskräftige, auf Strafe lautende Erkenntnis.

§ 21.

Sonstige Mitteilungspflichten bei Beamten.

Kommen in einem Strafverfahren hinsichtlich der im § 19 genannten Beamten Umstände zur Kenntnis der am Strafverfahren beteiligten Justizbehörden, welche die Achtung und das Vertrauen berühren, die der Beamtenberuf erfordert, oder deren Kenntnis für die vorgesetzte Behörde des Beamten sonst von Bedeutung ist, so ist dieser ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens Mitteilung zu machen.

§ 22.

Strafsachen gegen andere Personen, die im öffentlichen Dienst, oder gegen Personen, die im Privateisenbahndienst stehen.

(1) Richtet sich das Strafverfahren gegen einen im Reichsdienst, bei der Reichsbank, bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft, im Staatsdienst eines deutschen Landes, im Dienst einer deutschen Kommunalbehörde oder im Dienst eines privaten Eisenbahnunternehmens (mit Ausnahme der Kleinbahnunternehmungen) beschäftigten Angestellten oder Arbeiter, so ist, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, der zuständigen Dienststelle die Erhebung der öffentlichen Klage und der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn es sich um ein Vergehen oder um eine Übertretung des § 361 Nr. 3 bis 8 StGB. handelt und die Mitteilung nach dem Ermessen der mitteilungspflichtigen Behörde für die Dienststelle des Angestellten oder Arbeiters von Wichtigkeit ist.

(2) Über die weitergehenden Mitteilungen in Strafverfahren gegen Versorgungsberechtigte und Versorgungsanwärter vgl. unten §§ 31, 32. Für die Mitteilungen in Strafsachen gegen die an Hochschulen und öffentlichen Schulen auf Privatdienstvertrag angestellten Lehrer gilt § 26.

§ 23.

Strafsachen gegen Geistliche, Beamte, Angestellte und Arbeiter der evangelischen und der katholischen Kirche.

(1) Die §§ 19, 21 gelten entsprechend bei Geistlichen und Beamten der evangelischen und katholischen Kirche. § 22 gilt entsprechend für Strafverfahren gegen Angestellte und Arbeiter dieser Kirchen.

(2) Die Mitteilungen ergehen an die kirchlichen Aufsichtsbehörden (Konfistorien, Landeskirchenämter, Landeskirchenräte, Bischöfliche Behörden usw.).

(3) Wird ein Geistlicher wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen, das mit Zuchthausstrafe oder neben anderen Strafen mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der öffentlichen Ämter bedroht ist, so ist die Mitteilung gemäß Abs. 1 auch dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten zu machen, in deren Bezirk der Beschuldigte seinen Amtssitz hat.

§ 74.

Mitteilungen an den Verletzten (Anzeigenden).

(1) Dem Verletzten, gegebenenfalls seinem gesetzlichen Vertreter, ist, sofern dies ohne Schwierigkeiten geschehen kann, von dem Ausgang des Verfahrens in einfacher Form Mitteilung zu machen, wenn er Strafantrag gestellt oder Anzeige erstattet hat. Hat der Verletzte mit der Wahrnehmung seiner Rechte im Strafverfahren einen Rechtsanwalt betraut, so ist die an den Verletzten zu machende Mitteilung zugleich auch dem Anwalt zu machen (vgl. auch § 75 Abs. 2).

(2) Die Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn der Verletzte oder Anwalt der Verkündung der das Verfahren abschließenden Entscheidung beigewohnt oder auf andere Weise (z. B. durch mündliche Auskunft der Geschäftsstelle, durch Gewährung der Akteneinsicht usw.) durch eine Justizbehörde von dem Ausgang des Verfahrens Kenntnis erlangt hat.

(3) Hat ein anderer als der Verletzte Anzeige erstattet, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit ihm auf Verlangen von dem Ausgang des Verfahrens Mitteilung zu machen ist.

Kiel, den 18. Februar 1928.

Vorstehende Verfügung bringen wir hiermit auszugsweise zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 564.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 43. Merkblatt über die Lohnsteuererstattungen für 1927.

Kiel, den 25. Februar 1928.

Anträge, die nach dem 31. März 1928 eingereicht werden, werden abgelehnt.

I. Wer kann einen Erstattungsantrag für 1927 stellen?

Jeder Arbeitnehmer, der für das Kalenderjahr 1927 nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, sofern er im Kalenderjahr 1927 mindestens 4 *RM* Lohnsteuer entrichtet hat und einer der unter II bezeichneten Erstattungsgründe vorliegt. Nicht veranlagt werden die Arbeitnehmer, die nur Arbeitslohn im Betrage von nicht mehr als 9200 *RM* bezogen haben und die Arbeitnehmer, deren Gesamteinkommen (Reineinkommen) 8000 *RM* nicht überstiegen hat, wenn in diesem Gesamteinkommen außer Arbeitslohn noch sonstiges Einkommen von nicht mehr als 500 *RM* enthalten ist.

II. Aus welchen Gründen kann ein Erstattungsantrag gestellt werden?

1. Wenn infolge Verdienstausfalles, z. B. teilweiser Arbeitslosigkeit, Krankheit, Aussperrung, Streik, Kurzarbeit, der steuerfreie Lohnbetrag von regelmäßig 1200 *RM* und die nach dem Familienstande frei bleibenden Beträge (also z. B. bei einem Ledigen 24 *RM*, bei einem Verheirateten ohne Kinder 26,40 *RM*, bei einem Verheirateten mit 1 Kind 28,80 *RM* wöchentlich usw.) im Laufe des Jahres 1927 nicht voll berücksichtigt worden sind.

2. Wenn im Jahre 1927 die Leistungsfähigkeit durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse wesentlich beeinträchtigt worden ist, z. B. im Falle außerordentlicher Belastung durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, mittellose Angehörige, Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle, und dies nicht schon durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages beim Steuerabzug berücksichtigt worden ist.

3. Wenn ohne Vorliegen der unter 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen im Jahre 1927 vom Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, obwohl der Arbeitslohn weniger als die im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Freibeträge ausgemacht hat. Diese Freibeträge, auf das Jahr umgerechnet, ergeben sich aus untenstehender Tabelle A.

III. Wann muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

In der Zeit vom 1. Januar 1928 bis zum 31. März 1928. Erstattungsanträge, die nach dem 31. März 1928 gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

IV. Wo muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

Bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1927 seinen Wohnsitz gehabt hat.

V. Wie muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

1. Bei Verdienstausfall (oben II 1) durch genaue Ausfüllung des Antragsvordrucks, der beim Finanzamt kostenlos erhältlich ist.

2. Beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse (oben II 2) muß der Antrag enthalten:

- a) eine eingehende Darlegung der besonderen Verhältnisse, auf die der Antrag gestützt wird, unter Angabe der Höhe der besonderen Aufwendungen und Beifügung von Belegen (z. B. Rechnungen),
- b) die Angabe der Wohnung am 10. Oktober 1927 und am 31. Dezember 1927 und die Angabe des im Kalenderjahr 1927 bezogenen Einkommens, das nicht aus Arbeitslohn besteht (z. B. aus Landwirtschaft, Vermietung und Verpachtung, einschließlich des Wertes der Wohnung im eigenen Hause, Gewerbebetrieb, Zinsen, Renten) sowie des Arbeitslohns der Ehefrau unter Beifügung der in Abschnitt IV angeführten Belege.

VI. Welche Unterlagen müssen dem Erstattungsantrag beigelegt sein?

1. Die Steuerkarte 1927 und, sofern für den Steuerabzug Steuermarken verwendet worden sind, die Einlagebogen, die im Kalenderjahr 1927 zum Einleben und Entwerten von Steuermarken verwendet worden sind oder eine Bescheinigung des Finanzamts über die bereits erfolgte Ablieferung.

2. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der die Höhe des Arbeitslohnes, die einbehaltene Lohnsteuer und Angaben über Zeit der Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. hervorgehen.

3. Im Falle des Verdienstausfalles infolge Krankheit eine Bescheinigung der Krankenkasse, infolge Erwerbslosigkeit, Aussperrung oder Streik die Erwerbslosenkontrollkarte, eine Bescheinigung der Erwerbslosenfürsorge oder eines Berufsverbandes.

4. Im Falle des Vorliegens besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse Rechnungen und sonstige geeignete Belege.

VII. Welche Beträge werden erstattet?

1. Niemals mehr als im Kalenderjahr 1927 an Lohnsteuer einbehalten worden ist.

2. Wenn infolge Verdienstausfalles durch Krankheit, Aussperrung und Streik, Arbeitslosigkeit die Freibeträge nicht voll gutgebracht worden sind, für jede volle Woche des Verdienstausfalles die sich aus untenstehender Tabelle B ergebenden, nach dem Familienstande abgestuften Beträge.

3. Bei Kurzarbeitern und Arbeitnehmern, bei denen 1 bzw. 2 vom Hundert vom vollen Arbeitslohn deswegen einbehalten worden sind, weil ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt worden ist, nicht festgestellt werden konnte, der Unterschied zwischen der einbehaltenen Steuer und der Steuer, die sich berechnet, wenn die Freibeträge und Familienermäßigungen vom Arbeitslohn abgesetzt werden.

4. Im Falle des Vorliegens besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse ein Betrag, der vom Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt wird.

5. Wenn trotz Nichterreicherung der Freigrenze (s. Ziffer II Nr. 3) Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, der ganze einbehaltene Steuerbetrag.

6. Jahresbeträge unter 4 *RM* werden nicht erstattet.

Tabelle A.

Anzahl der Kinder	Jahresfreibeträge bei Arbeitnehmern	
	mit Ehefrau <i>R.M.</i>	ohne Ehefrau <i>R.M.</i>
Keine Kinder	1320	1200
1 Kind	1440	1320
2 Kinder	1680	1560
3 "	2160	2040
4 "	2880	2760
5 "	3840	3720
6 "	4800	4680
7 "	5760	5640
8 "	6720	6600

Tabelle B.

Anzahl der Kinder	Für jede volle Woche des Verdienstausfalles sind zu erstatten bei Arbeitnehmern	
	mit Ehefrau <i>R.M.</i>	ohne Ehefrau <i>R.M.</i>
Keine Kinder	2,65	2,40
1 Kind	2,90	2,90
2 Kinder	3,35	3,35
3 "	4,30	4,30
4 "	5,75	5,75
5 "	7,70	7,70
6 "	9,60	9,60
7 "	11,50	11,50
8 "	13,45	13,45

VIII. Welches Rechtsmittel kann der Arbeitnehmer gegen die Entscheidung des Finanzamts über seinen Erstattungsantrag einlegen?

In den oben unter II 1 und 2 bezeichneten Fällen den Einspruch, der binnen 1 Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Finanzamt einzureichen ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 718.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 44. Haftung des Arbeitgebers für die Einbehaltung und Entrichtung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Steuer.

Riel, den 25. Februar 1928.

Die Kirchenvorstände weisen wir in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber darauf hin, daß das Reichsgericht in einer Strassache durch Urteil vom 11. Oktober 1926 entschieden hat, daß der Arbeitgeber sich einer vorsätzlichen Steuerhinterziehung schuldig macht, wenn er die Entrichtung der fälligen Lohnsteuerbeträge verabsäumt ohne dem Finanzamt durch ein Stundungsgesuch oder sonstwie von dem Bestehen der Steuerschuld Kenntnis zu geben.

Gleichzeitig bringen wir den diesbezüglichen § 41 der Durchführungsbestimmungen des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 5. September 1925, betreffend Steuerabzug vom Arbeitslohn in Erinnerung, welcher bestimmt: Der Arbeitgeber haftet dem Reich für die Einbehaltung und Entrichtung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Steuer neben dem Arbeitnehmer. Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Fälle, in denen

1. der Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden ist,
2. der Arbeitgeber die einbehaltenen Beträge nicht vorschriftsmäßig verwendet hat und dem Arbeitnehmer dies bekannt ist; in diesem Falle erlischt die Haftung, wenn der Arbeitnehmer dem Finanzamt von dieser Kenntnis unverzüglich Mitteilung macht.

Nach § 42 a. a. O. hat die Abführung der einbehaltenen Steuer an die Finanzkasse innerhalb 5 Tagen nach der Lohnzahlung zu erfolgen. Wird die Steuer nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Zuschläge nach Artikel XVIII § 1 der zweiten Steuernotverordnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit ab erhoben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 719.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 45. Karfreitagssbitte.

Riel, den 24. Februar 1928.

Der Gesamtauflage dieses Stückes ist ein Flugblatt des Vorstandes des Syrischen Waisenhauses in Jerusalem „Karfreitagssbitte“ beigelegt, auf das wir die Herren Geistlichen und die kirchlichen Körperschaften unserer Landeskirche empfehlend hinweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 722.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 46. Vorläufige Maßnahmen für die Aufbringung der Pfarrbesoldung 1928.

Riel, den 27. Februar 1928.

In Anbetracht des nahe bevorstehenden Beginns des neuen Rechnungsjahres machen wir darauf aufmerksam, daß die Kirchengemeinden (Kirchengemeindev Verbände) wie in den Vorjahren, so auch für das kommende Rechnungsjahr 1928 in ihren Voranschlägen neben der Höchstausnutzung des örtlichen Stellenvermögens einen kirchensteuerlichen Beitrag zur Deckung der Pfarrbesoldung bereitzustellen haben.

Da es bisher trotz aller Bemühungen leider nicht möglich gewesen ist, zu einem Abschluß der, durch die Staatsbeamtenbesoldungsreform bedingten Neuregelung der Pfarrbesoldung zu gelangen, bleibt vorläufig nichts anderes übrig, als daß der in die Voranschläge einzustellende Bedarf an Pfarrbesoldung für die aktiven Gemeindegeistlichen vorsichtig in Anlehnung an die staatliche Gruppe A 2b des preußischen Besoldungsgesetzes vom 17. 12. 1927 (Preuß. Gef.-G., S. 223 ff.) veranschlagt wird. Wir bemerken hierzu aber ausdrücklich, daß aus dieser vorläufigen Anweisung selbstverständlich keinerlei Schlußfolgerungen auf die künftige Gestaltung der Pfarrbesoldung gezogen werden dürfen.

Für die Aufbringung der Pfarrbesoldung für das Rechnungsjahr 1928 müssen aus oben genannten Gründen einstweilen die Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 22. 3. 1927 (Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 58 ff.) mit der Maßgabe Geltung behalten, daß als steuerlicher Beitrag zur Pfarrbesoldung ein Mindestbetrag von 3% des Reichseinkommensteuerfolls 1927 in die Voranschläge einzustellen ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. B. 697.

Nr. 47. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendpflege.

Riel, den 2. März 1928.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 9. September 1926 (Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 153) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß an allen Sonntagen, an denen in diesem Jahre Konfirmationen stattfinden, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, in den Konfirmationsgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendpflege abzuhalten ist.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit gerade dieser Sammlung ersuchen wir die Herren Geistlichen dieselbe nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen drei-

wöchigen Frist, vom Sonntag Palmarum angerechnet, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel, abzuführen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1042.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 48. Organistenkurse.

Kiel, den 3. März 1928.

Zwecks weiterer Ausbildung der Organisten unserer Evangelisch-Lutherischen Landeskirche werden, wie im Vorjahre, so auch in diesem Jahre wieder Kurse abgehalten werden und zwar diesmal in Flensburg und Plön.

Mit der Leitung ist für Flensburg Herr Organist Liesche daselbst, für Plön Herr Organist Wulf-Plön betraut worden.

Jedem der beiden Herren werden — höchstens 8 — schleswig-holsteinische Organisten aus der näheren und weiteren Umgebung der Kursusorte zur weiteren Ausbildung von uns überwiesen werden.

Diejenigen Organisten unserer Landeskirche, welche geneigt sind sich an dem Kursus zu beteiligen, wollen ihre Gesuche bis zum 20. März d. Js. dem Vorsitzenden ihres Kirchenvorstandes einreichen, welche sie alsbald mit ihrem Gutachten dem zuständigen Herrn Propsten (Landesuperintendenten) zuzustellen haben. Die letzteren ersuchen wir, die Gesuche mit ihrem Gutachten bis spätestens zum 25. März d. Js. an uns einzureichen.

Die Kursisten haben in den Frühjahrs- und Sommermonaten, während 20 Wochen sich jeden Mittwoch zu einem dreistündigen Unterricht bei den Kursusleitern einzufinden.

Von den drei Stunden werden etwa zwei Stunden dazu verwendet, daß jeder Kursist das ihm für die Woche aufgegebene Pensum nach Bestimmung des Leiters des Kursus auf der Orgel vorträgt. In erster Linie handelt es sich dabei um das Spielen der Choräle einschließlich Vorspiel bezw. Nachspiel, in zweiter Linie um die Begleitung liturgischer Sätze. Die dritte Stunde wird dazu verwendet werden, die Kursisten in dem Verständnis der Liturgie, in der Harmonielehre, in der Kirchenmusikgeschichte, in der Aufstellung von Entwürfen für musikalische Gottesdienste zu den verschiedenen Festzeiten und in der Orgelkenntnis zu fördern.

Das Nähere bleibt dem, den Kursusleitern zugestellten Lehrplan, vorbehalten. Nach Abschluß des Kursus erhalten die Teilnehmer, die es wünschen, ein Zeugnis, das von dem Kursusleiter und, sofern ein Kommissar des Landeskirchenamts an der Schlußprüfung teilgenommen hat, auch von diesem unterzeichnet werden wird.

Die den Kursusleitern zu zahlende Vergütung wird von uns übernommen. Für die Teilnehmer werden höchstens Reise- bezw. Fuhrkosten entstehen, die sie selbst werden tragen können. Sollte im Einzelfalle durch größere Entfernung der Kostenbetrag ein höherer werden, so dürfen

wir erwarten, daß die Kirchenkasse der betreffenden Kirchengemeinde einen Beitrag zu den Kosten gibt. Wir sind bereit, besonders leistungsschwachen Kirchengemeinden auf Antrag gegebenenfalls eine Beihilfe zu gewähren, soweit unsere dafür nur in sehr geringem Umfange zur Verfügung stehenden Mittel reichen.

Die Stunden sollen am Mittwoch tunlichst so gelegt werden, daß, falls sich im Organistendienst befindliche Lehrer an den Kursen beteiligen, der Schulunterricht keinen Schaden leidet. Die Regierung in Schleswig hat sich bereit erklärt, die Fortbildung dieser Lehrer in der Kirchenmusik dadurch zu fördern, daß ihnen gestattet wird, zwecks Teilnahme an diesen Lehrgängen, einzelne Schulunterrichtsstunden zu verlegen. Wegen etwaiger Befreiung vom Schulunterricht gelten die allgemeinen Vorschriften und müssen die betreffenden Teilnehmer sich an den zuständigen Schulrat usw. wenden. Schwierigkeiten werden in dieser Hinsicht jedoch in der Regel nicht entstehen.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, den Organisten ihrer Kirchengemeinden in entsprechender Weise von dieser Bekanntmachung zu unterrichten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 816.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Präsentiert: 1. für die Pfarrstelle in Grömitz:

1. der Pastor Stoltenberg-Giekau,
2. der Provinzialvikar Pastor Lensch-Rendsburg,
3. der Pastor Harder-Risum;

2. für das Kompastorat in Heiligenstedten:

1. der Hilfsgeistliche Pastor Hegerfeldt-Wandsbek,
2. der Pastor Lamme-Lodenbüttel.

Ernannt: am 25. 2. 1928 der Pastor Joh. Iversen, bisher Pastor der 2. Pfarrstelle Rendsburg St. Marien, zum Pastor der 1. Pfarrstelle in Rendsburg St. Marien.

Eingeführt: am 12. 2. 1928 der Pastor Johannes Thießen, bisher in Kronprinzenkoog, als Pastor in Gr. Berkenthin.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. 5. 1928 auf seinen Antrag: Propst Peterßen in Segeberg.

In den Ruhestand getreten: zum 1. 10. 1928: Pastor Harloff von der Petrigemeinde in Altona, infolge Erreichung der Altersgrenze.

Entlassen: zum 25. 3. 1928: Pastor Frithjof Bestmann in Hohenstein, zwecks Übertritts in den Dienst der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover.

Erledigte Pfarrstelle.

Wandsbek, Propstei Stormarn. Nachdem sich eine andere Möglichkeit ergeben hat, für die demnächst zu errichtende 5. Pfarrstelle in Wandsbek eine größere Wohnung bereitzustellen — 6 Zimmer, 3 bewohnbare Kammern und Garten — wird die Pfarrstelle noch einmal ausgeschrieben mit Meldungen an den Kirchenvorstand bis zum 13. März. Der Kirchenvorstand präsentiert, die Gemeinde wählt.

Haselau, Propstei Pinneberg. Die Pfarrstelle in Haselau ist durch Versetzung frei. Der Patron präsentiert, die Gemeinde wählt. Wohnhaus mit Gemüse- und Obstgarten. Ortsklasse E. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsvorsorgung der Geistlichen.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 20. April d. Js. an den Patron der Kirche zu Haselau in Haseldorf einzureichen.